

## Deutscher Wasserstoff-Verband zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für ein Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG).

Berlin, den 03.07.2025

Der DWV e.V. begrüßt und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf des NIS2UmsuCG. Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele – insbesondere die Stärkung der Cybersicherheit sowie die Schaffung klarer Verantwortlichkeiten – unterstützen wir als Deutscher Wasserstoff-Verband ausdrücklich. Die Sicherheit digital vernetzter Infrastrukturen ist Grundvoraussetzung für die Transformation des Energiesystems und somit auch für eine resiliente Wasserstoffwirtschaft.

### Gleichzeitig sehen wir dringenden Anpassungsbedarf in folgenden Punkten, die wir konstruktiv einbringen:

- Der Geltungsbereich des Gesetzes ist mit Blick auf komplexe Lieferketten und Projektstrukturen unklar (z. B. bei hybriden Akteuren entlang der Wertschöpfungskette). Wir empfehlen eine branchenspezifische Auslegungshilfe für Wasserstoffunternehmen und Betreiber von Wasserstoffinfrastruktur.
- Für mittelständische Unternehmen sind die einmaligen Umstellungskosten (laut Referentenentwurf ca. 2,2 Mrd. € gesamt) sowie der jährliche Aufwand (ca. 2,3 Mrd. €) eine erhebliche Belastung (§ E.2 NIS2UmsuCG-E). Daher ist ein staatlich gefördertes Unterstützungsprogramm zur Umsetzung von ISMS dringend erforderlich.
- Die Definitionen in §§ 30–31 BSIG müssen so interpretiert werden, dass sie den technologischen Reifegrad von Wasserstofftechnologien und -infrastrukturen berücksichtigen. Hierzu bedarf es einer engen Einbindung der betroffenen Fachverbände.
- Der dreistufige Meldeprozess (§ 32 BSIG) ist grundsätzlich sinnvoll, bedarf jedoch branchenspezifischer Schulungskonzepte zur korrekten Anwendung.
- Die Beteiligung der Geschäftsleitung (§ 38 BSIG) ist zu begrüßen, setzt jedoch gezielte Fortbildungsmaßnahmen voraus, deren Entwicklung flankierend unterstützt werden sollte.
- Die in § 65 BSIG vorgesehenen Bußgelder in Höhe von bis zu 10 Mio. EUR oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes erscheinen in Relation zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vieler KMU und Start-ups unverhältnismäßig. Eine risikobasierte Staffelung der

Sanktionshöhe sowie eine Klarstellung zur Verhältnismäßigkeit der Sanktionierung im Kontext technischer Reifegrade ist erforderlich.

- Im Rahmen der Umsetzung der NIS2UmsuCG-Vorgaben ist mit Überschneidungen zu bestehenden regulatorischen Anforderungen aus dem BImSchG, EnWG sowie DIN-/DVGW-Normen zu rechnen. Eine rechtssichere Harmonisierung sollte dringend angestrebt werden. • Die in § 56 BSIG vorgesehenen weitreichenden Verordnungsermächtigungen sollten unter frühzeitiger Einbindung der betroffenen Fachverbände erfolgen, um die Praxistauglichkeit zu sichern. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen mit Grundrechtsbezug (§ 57 BSIG).
- Die künftige Konkretisierung von Zertifizierungs- und Konformitätsanforderungen (§§ 52–55 BSIG) sollte sich eng an bestehenden Normen (z. B. DIN EN ISO/IEC 27001) orientieren und branchenspezifisch ausdifferenziert werden.
- Bei der Anwendung der neuen Vorgaben ist auf eine sinnvolle Integration in bestehende behördliche Prüf-, Anzeige- und Genehmigungsverfahren (z. B. nach BImSchV) zu achten, um bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden.
- Insbesondere junge Unternehmen verfügen oftmals nicht über eigene IT-Abteilungen. Wir regen daher an, diese Gruppe explizit durch vereinfachte Verfahren, modulare Leitfäden und branchenspezifische Unterstützung zu berücksichtigen.

#### Aus Sicht des DWV sind folgende Anpassungen dringend erforderlich:

1. Einführung einer branchenspezifischen Auslegungshilfe für Wasserstoffunternehmen und Betreiber von H2-Infrastruktur.
2. Einführung einer Übergangsfrist von mindestens 24 Monaten für die vollständige Umsetzung von §§ 30–39 BSIG.
3. Entwicklung eines staatlich geförderten Unterstützungsprogramms zur Umsetzung von Informationssicherheitsmanagementsystemen (ISMS) für kleine und mittlere Unternehmen.
4. Prüfen der möglichen Ausnahmen gemäß § 37 BSIG für Unternehmen mit geringerem Risiko, jedoch hohen technischen Auflagen.
5. Beteiligung der Fachverbände bei der Ausgestaltung der untergesetzlichen Verordnungen (§ 56 BSIG).
6. Einführung risikobasierter Bußgeldstaffelungen und Klarstellung zur Verhältnismäßigkeit der Sanktionen (§ 65 BSIG).
7. Harmonisierung mit bestehenden Vorschriften (BImSchG, EnWG, ISO/DVGW).
8. Branchenspezifische Gestaltung von Zertifizierungsanforderungen und Normbezügen (§§ 52–55 BSIG).

9. Förderung der Integration der neuen Anforderungen in bestehende Genehmigungsprozesse (z. B. BImSchV).
10. Spezielle Unterstützungsmaßnahmen für Start-ups und technologieorientierte KMUs.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen sowie zur weiteren Ausgestaltung des Gesetzes gern zur Verfügung.

Berlin, 03. Juli 2025

Kontakt: Friederike Lassen  
Vorständin des DWV  
[politik@dwv-info.de](mailto:politik@dwv-info.de)

Seit über zwei Jahrzehnten steht der **Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) e.V.** an der Spitze der Bemühungen um eine nachhaltige Transformation der Energieversorgung durch die Förderung einer grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft.

Mit einem starken Netzwerk von über 160 Institutionen und Unternehmen sowie mehr als 400 engagierten Einzelpersonen treibt der DWV die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung und Transportinfrastruktur voran. Durch die Fokussierung auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft unterstreicht der DWV sein unermüdliches Engagement für eine zukunftsfähige, nachhaltige Energieversorgung und vertritt wirkungsvoll die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene.